

Besondere Bedingungen

Werkleistungen mit konkret definiertem, abnahmefähigem Arbeitsergebnis

Herausgeber
treeConsult GmbH

Anschrift
Tuchinger Straße 21, 85356 Freising

Kontakt
contact@treeconsult.de | +49 8161 9848-700

Fassung
Stand: 24. Juli 2026

Diese Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Rahmen-AGB der treeConsult GmbH und nur, soweit der jeweilige Einzelvertrag auf sie Bezug nimmt.

§ 1 Leistungsbeschreibung und Projektorganisation

(1.1) Das geschuldete Werk ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung einschließlich vereinbarter Abnahmekriterien. Nicht ausdrücklich beschriebene Eigenschaften oder Funktionen sind nicht geschuldet.

(1.2) Die Parteien stimmen Projektplan, Verantwortlichkeiten, Entscheidungswege und Mitwirkungsleistungen ab.

§ 2 Change Requests

(2.1) Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen eines Change Requests. Dieser beschreibt mindestens die gewünschte Änderung sowie voraussichtliche Auswirkungen auf Vergütung, Termine, Ressourcen und Abnahmekriterien.

(2.2) Bis zur Einigung über einen Change Request wird der ursprüngliche Leistungsumfang fortgeführt, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. treeConsult GmbH ist nicht verpflichtet, geänderte Leistungen vor Freigabe zu erbringen.

§ 3 Fertigstellung und Abnahme

(3.1) treeConsult GmbH zeigt die Fertigstellung in Textform an. Der Kunde prüft das Werk innerhalb von zehn Arbeitstagen anhand der vereinbarten Abnahmekriterien.

(3.2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Solche Mängel werden in einer Restpunktliste dokumentiert und innerhalb angemessener Frist behoben.

(3.3) Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb der Prüffrist unter konkreter Benennung wesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder das Werk produktiv nutzt, sofern treeConsult GmbH ihn zuvor in Textform auf die Abnahmefolge hingewiesen hat.

(3.4) Teilabnahmen können für wirtschaftlich selbstständig nutzbare Teilleistungen vereinbart werden.

§ 4 Mängelrechte

(4.1) treeConsult GmbH leistet bei Mängeln zunächst Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzleistung.

(4.2) Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Anzahl von Versuchen fehl, kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern oder bei erheblichem Mangel vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten.

(4.3) Mängelansprüche verjähren zwölf Monate nach Abnahme, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, Personenschäden oder zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 5 Kündigung eines Werkvertrags

(5.1) Kündigt der Kunde den Werkvertrag ohne wichtigen Grund, erhält treeConsult GmbH die Vergütung für erbrachte Leistungen sowie eine angemessene Vergütung für reservierte Kapazitäten, bestellte Drittleistungen und sonstige nicht vermeidbare Kosten. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.